

Satzung über die Bildung und Tätigkeit des Migrationsrates für den Landkreis Hameln-Pyrmont

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Kreistag des Landkreises Hameln-Pyrmont in seiner Sitzung am 20.07.2021, nachstehende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und ihre gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben sowie an der kommunalpolitischen Willensbildung ist eine Querschnittsaufgabe, die alle Bereiche kommunalen Handelns berührt. Der Landkreis Hameln-Pyrmont stellt sich dieser Aufgabe und bringt dies in seinem Leitbild zum Ausdruck:

- „Menschen finden in der Vielfalt Hameln-Pyrmonts ihren idealen Lebens- und Arbeitsort – in jeder Lebensphase mit unterschiedlichen Lebensentwürfen.
- Ehrenamt bereichert das Leben im Landkreis Hameln-Pyrmont, führt Menschen zusammen, macht das Leben lebenswerter und erhöht die Teilhabe.
- Wir wertschätzen das ehrenamtliche Engagement und tragen für gute Rahmenbedingungen Sorge.
- Wir schöpfen Stärke und Zukunftsfähigkeit aus der Vielfalt der Menschen.
- Wir fördern das Miteinander und das Verständnis füreinander.“

Um die Belange der Menschen mit Migrationshintergrund zu berücksichtigen, hat der Landkreis Hameln-Pyrmont seit November 2014 einen Migrationsrat eingerichtet. Dieser ist seither als interkulturell sachkundiges Experten-Gremium aktiv.

§ 1 Name und Sitz

Für die Vertretung der Interessen der im Landkreis Hameln-Pyrmont lebenden Menschen mit Migrationshintergrund wird ein sachkundiges Gremium gebildet, welches die Bezeichnung „Migrationsrat des Landkreises Hameln-Pyrmont“ führt und seinen Sitz in Hameln, Kreishaus, Süntelstr. 9, hat. Der Migrationsrat ist unabhängig und weder konfessionell noch parteipolitisch gebunden.

§ 2 Ziele

Ziel der Arbeit des Migrationsrates ist es, im Landkreis Hameln-Pyrmont

- ein gleichberechtigtes und friedliches Zusammenleben aller Menschen zu fördern, das von Offenheit, Toleranz, gegenseitiger Wertschätzung und Anerkennung gekennzeichnet ist,
- die Integration und Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund zu unterstützen und ihre Lebensverhältnisse zu verbessern,

- interkulturelle Begegnungen zu schaffen, um den sozialen Frieden zwischen allen Kreiseinwohnenden unabhängig von ihrer Nationalität, Kultur, Religion oder ihrem Geschlecht zu wahren, zu fördern und Vorurteile abzubauen,
- interreligiöse Arbeit zu unterstützen, die auf gegenseitigem Kennenlernen und Respekt basiert,
- beim Abbau von Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit, Rassismus und Diskriminierung jeglicher Art mitzuwirken und den interkulturellen Dialog zu fördern,
- bei der Erhöhung der Chancengerechtigkeit und dem Abbau von Integrationshemmnissen von Menschen mit Migrationshintergrund und ihren Nachkommen in allen Lebensbereichen mitzuwirken und insbesondere eine bildungsgestützte Integration zu ermöglichen und voranzutreiben. Dies geschieht z.B. durch:
 - frühzeitige Sprachförderung und gemeinsame frühkindliche Bildungsangebote für Kinder mit und ohne Migrationshintergrund,
 - Elternaufklärung, Elternbildung, Elternmitwirkung in allen Bildungsphasen von Kindern und Jugendlichen,
 - Projekte, die den Übergang von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund zwischen den Bildungsabschnitten unterstützen,
 - Maßnahmen, die fördern, dass jede Jugendliche und jeder Jugendliche Zugang zu einem Schulabschluss und einem Ausbildungsplatz erhält,
 - lebenslanges Lernen, das den Erwerb der deutschen Sprache in allen Lebenslagen ermöglicht und
 - Projekte, die interkulturelle Kompetenzen in Gesundheit und Pflege zum Ziel haben.

§ 3 Aufgaben

- (1) Vorrangige Aufgabe des Migrationsrates ist es, die Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund mit Wohnsitz im Landkreis Hameln-Pyrmont an den kommunalpolitischen Willensbildungs- und Entscheidungsprozessen zu fördern und den praktischen Integrationsprozess zu optimieren. Dazu nimmt der Migrationsrat im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Hameln-Pyrmont nachstehende Aufgaben wahr: Er
- a. wirkt an der kommunalpolitischen Willensbildung des Landkreises in allen Fragen der Integration bzw. des Zusammenlebens von Menschen verschiedener ethnischer Herkunft mit und bringt migrationsspezifische Fragestellungen stärker in die Diskussion ein,
 - b. unterstützt die Kreisverwaltung darin, sich multikulturell zu öffnen,
 - c. macht auf Handlungsbedarfe im Hinblick auf die Migrationspolitik des Landkreises Hameln-Pyrmont aufmerksam und setzt sich für den Abbau von Integrationshemmnissen ein,
 - d. greift Ideen und Impulse zu einem gleichberechtigten Miteinander aller gesellschaftlichen Gruppen unabhängig von ihrer Nationalität, Herkunft, religiösen Zugehörigkeit oder Geschlecht auf und bringt sie in die Arbeit der politischen Vertretungskörperschaft ein,
 - e. gibt Stellungnahmen für Respekt und Toleranz und gegen Diskriminierung und Rassismus ab und

f. übernimmt die Funktion eines Ohrs und einer Stimme für die Anliegen und Probleme der Menschen mit Migrationshintergrund im Landkreis Hameln-Pyrmont.

(2) Darüber hinaus führt der Migrationsrat eigenständig Veranstaltungen durch, fördert Projekte und Maßnahmen, die das gesellschaftliche Zusammenleben zwischen Menschen unterschiedlicher ethnischer Herkunft mitgestalten und die die o. g. Ziele unterstützen und vermittelt diesbezügliche Kontakte und richtet Netzwerke ein.

§ 4 Zusammensetzung des Migrationsrates

(1) Der Migrationsrat besteht aus mindestens 3 und bis zu 17 stimmberechtigten Mitgliedern.

(2) Sofern weniger geeignete Bewerbungen als Plätze vorliegen, kann die Gesamtzahl unterschritten werden, um zu gewährleisten, dass nur geeignete Mitglieder berufen werden.

(3) Der Migrationsrat kann per Mehrheitsbeschluss bis zu fünf weitere Mitglieder mit beratender Stimme berufen.

§ 5 Berufungsverfahren

(1) Wer in den Migrationsrat berufen werden möchte, hat die Möglichkeit sich zu bewerben.

(2) Für die Mitgliedschaft im Migrationsrat kann sich bewerben, wer:

1. zum Zeitpunkt des Endens der Bewerbungsfrist das 16. Lebensjahr vollendet hat,
2. seit mind. drei Monaten mit erstem Wohnsitz im Landkreis Hameln-Pyrmont wohnhaft ist,
3. im Besitz einer Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis oder deutschen Staatsbürgerschaft ist,
4. gute deutsche Sprachkenntnisse besitzt und
5. einen Migrationshintergrund hat.

(3) Einen Migrationshintergrund nach dieser Satzung hat, wer

1. eine ausländische oder keine Staatsbürgerschaft hat,
2. im Ausland geboren und seit dem 01.01.1950 nach Deutschland zugewandert ist,
3. eingebürgert wurde,
4. eine Bescheinigung nach §15 Abs. 1 und 2 Bundesvertriebenengesetz besitzt,
5. EU-freizügigkeitsberechtigt ist oder
6. mindestens ein Eltern- oder Großelternanteil hat, das die Voraussetzungen der Ziff. 1.-5. erfüllt.

(4) Zusätzlich zum Vorliegen der formalen Voraussetzungen nach Abs. 2 und 3 sollten die Bewerberinnen und Bewerber spezifische Kompetenzen, Erfahrungen oder interkulturelles Engagement in mindestens einem der nachstehenden Bereiche mitbringen:

1. Sprache und Bildung

2. Ausbildung und Beruf
 3. Familie und Erziehung
 4. Gleichstellung der Geschlechter
 5. interreligiöser Dialog
 6. Kunst und Kultur
 7. Sport
 8. IT und Kommunikation
 9. Politik und Verwaltung
 10. bürgerschaftliches Engagement
 11. Öffentlichkeitsarbeit
 12. Antidiskriminierung / Antirassismus
 13. gesellschaftlicher Zusammenhalt
- (5) Die Kreisverwaltung bestimmt für jede Amtsperiode des Migrationsrates eine Berufungskommission.
- (6) Die Berufungskommission besteht aus
1. der Landrätin/dem Landrat oder einer durch sie/ihn bestimmten Mitarbeitenden der Kreisverwaltung als Vorsitzende/Vorsitzenden
 2. je einer Vertreterin/einem Vertreter der Kreistagsfraktionen sowie
 3. Mitgliedern des amtierenden Migrationsrates, soweit diese sich nicht erneut beworben haben, und ggf. zusätzlich Vertretungen des Interreligiösen Dialogs in gleicher Anzahl wie die durch die Kreistagsfraktionen entsandten Mitglieder.
- (7) Die Vorbereitung der Sitzungen der Berufungskommission obliegt der Landrätin/dem Landrat oder einem von ihr/ihm bestimmten Mitarbeitenden der Kreisverwaltung.
- (8) Die Bewerbung erfolgt unter Vorlage eines durch die Kreisverwaltung entworfenen Formulars einschließlich Nachweisen für das Vorliegen der Erfüllung der Voraussetzung für die Bewerbung.
- (9) Die Möglichkeit der Bewerbung und das Bewerbungsverfahren werden durch Presse- und Öffentlichkeitsarbeit bekannt gemacht.
- (10) Nach Ablauf der festgelegten Bewerbungsfrist wird das Vorliegen der Voraussetzungen gem. den Abs. 2, 3 und 4 durch die Berufungskommission geprüft.
- (11) Aus den Bewerbungen wählt die Berufungskommission die Mitglieder für den Migrationsrat aus. Dabei berücksichtigt sie, dass durch die Migrationsratsmitglieder eine Vertretung analog zur Bevölkerung mit Migrationshintergrund hinsichtlich folgender Kriterien gewährleistet ist:
1. eine möglichst gleiche Verteilung der Geschlechter,
 2. eine möglichst analoge Vertretung der häufigsten Herkunftsländer im Landkreis,
 3. eine ausgewogene Altersverteilung,
 4. eine Vertretung möglichst vieler kreisangehöriger Städte und Gemeinden und

5. eine adäquate Abdeckung unterschiedlichster Erfahrungen und Kompetenzen für eine breitgefächerte Arbeit des Migrationsrates.

(12) Die Auswahl erfolgt mittels Mehrheitsbeschluss.

(13) Wenn mehr Bewerbungen als Plätze für Mitglieder vorliegen, ist für die Nachrückliste eine Reihenfolge der Mitglieder festzulegen.

(14) Über die Auswahl und über die Nachrückliste ist eine Niederschrift mit Begründung der Entscheidung und Abstimmung anzufertigen.

(15) Der Kreistag wird über das Ergebnis des Berufungsverfahrens in seiner nächsten Sitzung nach Abschluss des Verfahrens unterrichtet.

(16) Die von der Berufungskommission ausgewählten Mitglieder werden durch die Landrätin/den Landrat benachrichtigt und dazu aufgefordert, innerhalb einer Woche mitzuteilen, ob sie die Berufung annehmen. Die Annahmeerklärung kann elektronisch erfolgen. Die Berufung gilt mit Beginn des nächsten Tages nach Ablauf der Frist als angenommen, wenn keine Erklärung erfolgt.

§ 6 Rechtsstellung der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Migrationsrates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie sind nicht an Weisungen Dritter gebunden. Ein Mitglied, das in die politischen Gremien entsandt wird, hat dort die Beschlüsse bzw. beschlossenen Stellungnahmen des Migrationsrates zu vertreten.
- (2) Jedes Mitglied ist zur gewissenhaften Mitarbeit verpflichtet. Über die sonstigen Pflichten bei ehrenamtlicher Tätigkeit ergeht eine Belehrung entsprechend § 43 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes.

§ 7 Befugnisse

- (1) Der Migrationsrat ist kein Ausschuss im Sinne des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes.
- (2) Der Migrationsrat ist befugt, an den Kreistag, den Kreisausschuss, die Ausschüsse des Kreistages und die Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften (Jugendhilfe- und Schulausschuss) sowie an die Landrätin/den Landrat Anträge zu stellen und Stellungnahmen und Empfehlungen abzugeben.

- (3) Angelegenheiten, welche die besonderen Interessen der Menschen mit Migrationshintergrund berühren, sollen dem Migrationsrat durch die Landrätin/den Landrat frühzeitig zur Stellungnahme vorgelegt werden.
- (4) Die/der Vorsitzende oder ein vom Migrationsrat benanntes Mitglied kann an den öffentlichen Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse teilnehmen.
- (5) Der Migrationsrat wird auf Wunsch des Kreistages oder seiner Ausschüsse oder der Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften (Jugendhilfe- und Schulausschuss) in öffentlichen Sitzungen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung angehört.
- (6) Der Migrationsrat kann eigenständig Öffentlichkeitsarbeit betreiben.
- (7) Der Migrationsrat steht der Politik und der Verwaltung mit seiner interkulturellen Expertise und seiner repräsentativen Kompetenz beratend und unterstützend zur Seite.
- (8) Der Migrationsrat ist in integrationsrelevanten Angelegenheiten Ansprechpartner und verweist je nach Zuständigkeit, Kompetenz und Ressourcen auf andere Institutionen oder leitet Anliegen an die politischen Gremien weiter.

§ 8 Vorsitz und Geschäftsführung

- (1) Der Migrationsrat wählt mit der Mehrheit der Mitglieder aus den eigenen Reihen eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden.
- (2) Der Migrationsrat wählt mit der Mehrheit der Mitglieder aus den eigenen Reihen eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Die Geschäftsführung und organisatorische Sitzungsvorbereitung sowie die Protokollführung erfolgen durch eine von der Landrätin/dem Landrat bestimmten Person. Die Sitzungen werden inhaltlich von der/dem Vorsitzenden vorbereitet.
- (4) Der Landkreis Hameln-Pyrmont stellt dem Migrationsrat die für die Sitzungen erforderlichen Räume und IT-Ausstattung zur Verfügung.
- (5) Der Landkreis Hameln-Pyrmont stellt jährlich ein Budget im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zur Förderung der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund zur Verfügung, auf das der Migrationsrat zugreifen kann. Das Budget kann nur für Maßnahmen und Projekte, die unter § 2 genannten Ziele unterstützen oder für Öffentlichkeitsarbeit des Migrationsrates verwendet werden. Über den Einsatz der Mittel entscheidet der Migrationsrat mit einfacher Mehrheit. Die zweckentsprechende Mittelverwendung ist dem Landkreis spätestens sechs Monate nach Ende des Haushaltsjahres nachzuweisen.

§ 9 Sitzungen

- (1) Der Migrationsrat wird von der/dem Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Diese Frist kann aus zwingenden Gründen verkürzt werden. Die Tagesordnung kann zu Beginn der Sitzung durch Mehrheitsbeschluss geändert oder ergänzt werden.
- (2) Die Sitzungen des Migrationsrates werden in deutscher Sprache abgehalten. Dies gilt auch für schriftliche Dokumente.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge zu stellen. Vorschläge zur Tagesordnung sowie Anträge müssen mindestens zwei Wochen vor dem Versand der Ladung bei der Geschäftsführung eingereicht werden. Von dieser Frist darf nur in dringenden Fällen abgewichen werden. Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.
- (4) Der Migrationsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt wurde.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Der Migrationsrat tagt nach Bedarf, mindestens aber halbjährlich. Der Migrationsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der zur Beratung vorgesehenen Tagesordnungspunkte es verlangt.
- (7) Die Sitzungen des Migrationsrates sind öffentlich. Die Zuhörerinnen und Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Migrationsrates zu beteiligen. Werden im Einzelfall berechnigte Interessen des Landkreises Hameln-Pyrmont oder einzelner Betroffener berührt, ist in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln.
- (8) Vertretungen von Organisationen und Behörden sowie fachkundige Personen, die nicht in § 4 genannt sind, können auf Beschluss des Migrationsrates zu den Sitzungen eingeladen werden.
- (9) Die Mitglieder des Kreistages erhalten die Protokolle der Sitzungen zur Kenntnis.
- (10) Darüber hinaus kann sich der Migrationsrat eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Aufwandsentschädigung

- (1) Jedes berufene Mitglied nach § 4 Abs. 1 erhält als Ersatz für seine Aufwendungen einen jährlichen Pauschalbetrag in Höhe von 75,00 €. Der jährliche Pauschalbetrag für die Vorsitzende/den Vorsitzenden beträgt 175,00 €.

- (2) Für die Teilnahme an jeder Sitzung des Migrationsrates, max. jedoch für sechs Sitzungen pro Jahr, werden für die Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Sitzungsgeld und Fahrtkostenerstattung nach der Entschädigungssatzung des Landkreises Hameln-Pyrmont für die Kreistagsabgeordneten und die nicht dem Kreistag angehörenden Ausschussmitglieder in der jeweils geltenden Fassung gewährt. Dies gilt entsprechend für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse auf Grundlage des § 7 Abs. 4 dieser Satzung.
- (3) Die Beträge nach Abs. 2 werden vom Landkreis Hameln-Pyrmont im Monat nach der jeweiligen Sitzung ausgezahlt. Der Pauschalbetrag nach Abs. 1 wird im Juli gezahlt.
- (4) Mitglieder mit beratender Stimme nach § 4 Abs. 3 haben ausschließlich einen Anspruch auf Fahrtkostenerstattung.

§ 11 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit des Migrationsrates beträgt 4 Jahre.
- (2) Bis zur konstituierenden Sitzung des neuen Migrationsrates führt der Migrationsrat seine Tätigkeit in der bisherigen Besetzung fort.
- (3) Zu Beginn jeder Amtszeit bietet der Landkreis allen Mitgliedern des Migrationsrates eine vertiefte Fortbildung an, die in die kommunalpolitische Arbeit einführt und Mitwirkungsrechte aufzeigt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 27.07.2021 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung zur Bildung eines Migrationsrates für den Landkreis Hameln-Pyrmont vom 03.11.2014 und die Verfahrensordnung zur Bildung des Migrationsrates für den Landkreis Hameln-Pyrmont vom 03.11.2014 außer Kraft.

Hameln, den 20. Juli 2021

Landkreis Hameln-Pyrmont
Der Landrat

Dirk Adomat